



# Kinderschutz und Kindeswohl in der Schule

Fachbereich Jugend



Landratsamt Sigmaringen

Landratsamt Sigmaringen  
Fachbereich Jugend  
Leopoldstraße 4  
72488 Sigmaringen

[www.landratsamt-sigmaringen.de](http://www.landratsamt-sigmaringen.de)

## Handreichung zum Umgang mit vermuteter oder tatsächlicher Kindeswohlgefährdung in der Schule

Ein Handlungsleitfaden für Lehrer/-innen, Schulleiter/-innen  
und Schulsozialarbeiter/-innen im Landkreis Sigmaringen

## **Autoren dieses Heftes:**

Cord Dette, Schulsozialarbeiter, Bildung und Service gGmbH, Gammertingen-Marienberg  
Winfried Fritz, Leiter des Sozialdienstes, Landratsamt Sigmaringen-Fachbereich Jugend  
Michael Göggel, Teamleiter, Bildung und Service gGmbH, Gammertingen-Marienberg  
Klaus Kappeler, Teamleiter Fachbereich III, Haus Nazareth, Sigmaringen  
Jürgen Mangold, Schulsozialarbeiter, Stadt Sigmaringen  
Verena Moosmann, Liebfrauenschule Sigmaringen, Sozialpädagogische Beratungsstelle von IN VIA, Freiburg  
Walter Paape, Leiter des Staatlichen Schulamtes Albstadt  
Nicole Reiband, Schulpsychologin, Staatliches Schulamt Albstadt  
Kai Siebler, Jugendsozialarbeiter Fachbereich III, Haus Nazareth, Sigmaringen  
Dietmar Unterricker, Leiter der Kinder- und Jugendagentur ju-max, Landratsamt Sigmaringen-Fachbereich Jugend

Herausgeber:  
Landratsamt Sigmaringen – Fachbereich Jugend  
Leopoldstr. 4, 72488 Sigmaringen

© Landkreis Sigmaringen 2009  
Nachdruck nur mit Genehmigung!

<b>1</b>	<b>Entstehung dieser Handreichung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Was ist Kindeswohlgefährdung?</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Begriffsklärung</b>	<b>5</b>
3.1	Personensorgeberechtigte	5
3.2	Dokumentationsverfahren	5
3.2.1	Gesprächsnotiz	5
3.2.2	Protokoll Dienstbesprechung	6
3.3	Beratungsdokumentation Schulsozialarbeit	6
<b>3.4</b>	<b>Kooperationspartner</b>	<b>6</b>
3.4.1	Schulpsychologische Beratungsstelle	6
3.4.2	Sozialdienst des Jugendamtes	7
3.4.3	Familiengericht	8
3.4.4	Gesundheitsamt	9
<b>4</b>	<b>Handlungsraster für konkrete Fallbeispiele</b>	<b>10</b>
4.1	Eingeschränkte Organisation des Schulalltags	10
4.2	Kinder müssen sich allein versorgen	11
4.3	Kinder tagsüber/ abends allein	12
4.4	Es erfolgt kein Schulbesuch	12
4.5	Ständig schmutzige und/ oder unangemessene Kleidung	13
4.6	Mangelnde körperliche Hygiene	14
4.7	Über längere Zeit hinweg unzureichende Ernährung	14
4.8	Verdacht auf Suchtmittelmissbrauch der Eltern	15
4.9	Verdacht auf Suchtmittelgebrauch bei Kindern/ Jugendlichen	16
4.10	Anzeichen körperlicher Gewalt/„blaue Flecken“	16
4.11	Verdacht auf sexuelle Gewalterfahrungen	17
4.12	Selbstverletzendes Verhalten	18
4.13	Suizidales Verhalten	18
4.14	Sonstige Veränderungen im Sozialverhalten (nicht abschließend)	19
<b>5</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>20</b>
5.1	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	20
5.2	Sozialgesetzbuch VIII	21
5.3	Schulgesetz Baden Württemberg	23
5.4	Gesetz zum präventiven Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg (Kinderschutzgesetz Baden-Württemberg)	24
<b>6.</b>	<b>Anhang</b>	
6.1	Vordruck Dokumentationsvorlage	26

**Hinweis:** Aus Gründen besserer Lesbarkeit wird an entsprechenden Textstellen ausschließlich die männliche Form verwendet, die die weibliche Form mit einschließt.

## 1 Entstehung dieser Handreichung

Mit In-Kraft-Treten des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) am 1. Oktober 2005 und den darin enthaltenen Regelungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen ergaben sich auch für den Fachbereich Jugend des Landratsamtes Sigmaringen, für die freien Träger sowie die Mitarbeiter im Arbeitsfeld der Schulsozialarbeit Diskussions- und Beratungsbedarf hinsichtlich der Umsetzung an den Schulen im Landkreis Sigmaringen. Kinder und Jugendliche sollen durch entsprechende Regelungen vor einer „Gefährdung ihres Wohls“ geschützt werden.

Durch eine Ergänzung in § 85 des baden-württembergischen Schulgesetzes im Dezember 2007 wurde auch für die Lehrkräfte eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen, welche zum Hinsehen und Handeln verpflichtet.

Im Oktober 2008 bildete sich eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Fachbereiches Jugend und Vertretern der in der Schulsozialarbeit tätigen freien Träger, welche die vorliegende Handreichung zur Unterstützung im Umgang mit vermuteter oder tatsächlicher Kindeswohlgefährdung entwickelte.

Sie soll sowohl den Lehrkräften als auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schulsozialarbeit als praktische Handlungshilfe in der täglichen pädagogischen Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen dienen sowie Orientierung und Sicherheit im Umgang mit diesem verantwortungsvollen Thema bieten.

Die Handreichung wurde mit der zuständigen Unteren Schulaufsichtsbehörde (SSA Albstadt) abgestimmt. Diese hebt die gesetzliche Pflicht zum Hinschauen und, wo nötig, Einleiten entsprechender Maßnahmen nachhaltig hervor. Das SSA legt Wert auf die Verbreitung dieser Schrift auch an Schulen ohne Schulsozialarbeit, um die zugrunde liegenden Gedanken in allen Schulen zu verankern.

Im Mittelpunkt aller Bemühungen steht das Wohl der Kinder und Jugendlichen. Sie sollen noch effektiver vor Vernachlässigung, psychischer und körperlicher Misshandlung, vor Missbrauch, Misshandlung und Verwahrlosung sowie vor sexuellem Missbrauch geschützt werden.

## 2 Was ist Kindeswohlgefährdung?

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg sowie Landkreistag Baden-Württemberg und Städtetag Baden-Württemberg definieren den Begriff „Kindeswohlgefährdung“ wie folgt: „Der Begriff der Kindeswohlgefährdung knüpft an § 1666 BGB an. ‚Nach der Rechtsprechung des BGH ...liegt eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB dann vor, wenn eine **gegenwärtige** oder zumindest **unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung** abzusehen ist, die bei Fortdauer eine **erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls** des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.‘ ...“

Von Kindeswohlgefährdung ist zu unterscheiden eine „das Wohl des Kindes nicht gewährleistende Erziehung“, die gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung begründet. Diese liegt vor, wenn im Hinblick auf das Erziehungsziel in § 1 Abs. 1 SGB VIII, also das Recht des Kindes oder Jugendlichen auf Erziehung zu einer eigenver-

antwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, eine Fehlentwicklung bzw. ein Rückstand oder Stillstand der Persönlichkeitsentwicklung eingetreten ist oder einzutreten droht. Dabei ist der Erziehungsstand des Kindes unter Berücksichtigung seiner konkreten Lebenslage, d.h. seines Alters, seiner Veranlagungen und seiner Sozialisationsbedingungen, zu beurteilen. **Die Mangelsituation des § 27 SGB VIII muss nicht die Gefahrengrenze nach § 1666 BGB überschreiten.**<sup>1</sup>

Mitarbeiter der öffentlichen und der freien Jugendhilfe im Arbeitsfeld Schulsozialarbeit sind sich einig, dass im Sinne der Kinder und Jugendlichen in der täglichen pädagogischen Arbeit an den Schulen ein weit gefasster Begriff der Kindeswohlgefährdung verwandt wird. Wir gehen davon aus, dass bereits das Feststellen von Merkmalen einer „das Wohl des Kindes nicht gewährleistenden Erziehung“ zum Handeln verpflichtet.

Ein wesentliches Ziel ist es, mit Hilfe dieses Leitfadens problematische Lebensbedingungen und -situationen möglichst frühzeitig als solche zu identifizieren und an deren Beseitigung oder Verbesserung zu arbeiten.

### **3 Begriffsklärung**

An dieser Stelle werden zentrale Begrifflichkeiten dieses Leitfadens kurz geklärt. Darüber hinaus wird auf die von einer landesweiten AG „Umsetzung des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII“ erarbeiteten Anmerkungen und Erläuterungen zu Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag der Jugendhilfe vom 25.10.2006 verwiesen. Diese sind dieser Handreichung beigelegt.

#### **3.1 Personensorgeberechtigte**

Die Personensorge umfasst unter anderem die Pflege, Beaufsichtigung und Erziehung des Kindes sowie das Recht seinen Aufenthalt zu bestimmen. In der Regel sind die zur Personensorge Berechtigten die Eltern oder ein Elternteil eines Kindes/Jugendlichen. Da aber auch Großeltern, andere Verwandte oder dritte vom Familiengericht bestimmte Personen (z. B. Pflegeeltern) die Personensorge innehaben können, verwenden wir den Begriff der Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigung ist gegenüber der Schule ggf. nachzuweisen.

Hierbei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, beide personenberechtigte Elternteile zu beteiligen, da insbesondere in Trennungssituationen Elternteile in Einzelfällen nicht zum Kindeswohl agieren bzw. den anderen Elternteil bewusst aus Entscheidungen heraushalten und dadurch Fakten schaffen wollen.

#### **3.2 Dokumentationsverfahren**

##### **3.2.1 Gesprächsnotiz**

Im Zusammenhang mit kindeswohlgefährdenden Ereignissen sollen Ergebnisse und Kernpunkte von Gesprächen mit Kindern/Jugendlichen, Personensorgeberechtigten und anderen Gesprächspartnern in den jeweils beschriebenen Situationen durch eine Gesprächsnotiz dokumentiert werden.

<sup>1</sup> vgl.: Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg/Landkreistag Baden-Württemberg/Städtetag Baden-Württemberg (Hrsg.): Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag der Jugendhilfe: Anmerkungen und Erläuterungen. Stuttgart: 25.10.06

Notwendig sind auch hier in jedem Fall: Datum, Teilnehmer (eines Gesprächs), Betroffene, Thematik, Unterschrift des Dokumentierenden (siehe 6.1 Anhang). Die Dokumentation soll bei der Schulleitung verbleiben, sie stellt einen wichtigen Nachweis in Kinderschutzfällen dar.

### **3.2.2 Protokoll Dienstbesprechung**

Das Protokoll einer Dienstbesprechung, also eines Gesprächs zwischen Schulleitung, Lehrern und ggf. Schulsozialarbeiter, muss formalen Anforderungen an ein Protokoll genügen sowie der beweisfähigen Dokumentation der jeweiligen Entscheidungen und des vereinbarten Vorgehens dienen. Es verbleibt bei der Schulleitung und ggf. Klassenlehrer. Es enthält Datum und Unterschrift (siehe 6.1 Anhang).

### **3.3 Beratungsdokumentation Schulsozialarbeit**

Hierbei werden sowohl Gesprächsnotizen von wichtigen Gesprächen mit einzelnen Schülern als auch die Ergebnisse der kollegialen Beratung schriftlich festgehalten. Hierbei handelt es sich um beweisfähige Aktennotizen, die vom Schulsozialarbeiter erstellt und bei dessen Einzelhilfe-Akten geführt werden. Sie unterliegen erhöhten (Sozial-)Datenschutzanforderungen.

### **3.4 Kooperationspartner**

#### **3.4.1 Schulpsychologische Beratungsstelle**

Das Angebot der Schulpsychologischen Beratungsstelle wendet sich an Schüler, Eltern, Lehrer, Schulleiter und Schulen sowie an die Schulsozialarbeiter.

Die Beantwortung von Fragen zur Schullaufbahn (Einschulung, Schulwechsel, Klassenwiederholungen, Klasse überspringen etc.), Fragen zu Lern- und Leistungsproblemen (Konzentrationsstörungen, Prüfungsängste, Schulangst, Motivationsprobleme, Teilleistungsstörungen, Allgemeines Schulversagen, Hochbegabung etc.) und Fragen zu Verhaltensauffälligkeiten (Aggression und Gewalt, Mobbing, Schulverweigerung etc.) ist Aufgabe der Schulpsychologen.

Die Beratung an der Schulpsychologischen Beratungsstelle umfasst je nach Bedarf Einzelgespräche, Familiengespräche, runde Tische, psychologische Testdiagnostik sowie Planung und Durchführung von Maßnahmen (ggf. unter Einbeziehung von Kooperationspartnern). Bei Bedarf vermitteln die Schulpsychologen auch an geeignete Stellen weiter.

Des Weiteren bietet die Schulpsychologische Beratungsstelle Beratung für Lehrkräfte und Schulleitungen bei schulbezogenen Problemen und Konflikten an. Schulen werden in Krisenfällen im Sinne von Kriseninterventionen unterstützt. Die Schulpsychologen wirken bei der Weiterentwicklung der Schulen (innere Schulentwicklung) mit sowie in der Fortbildung von Lehrkräften und Schulleitungen. Zudem bilden die Schulpsychologen Beratungslehrer aus, die vor Ort an den Schulen die Beratungen übernehmen. Mit den Beratungslehrern besteht eine enge Vernetzung so wie auch mit den Schulen und ihren Mitarbeitern im Beratungsfall eine enge Vernetzung und Kooperation besteht.

Schüler aus allen Schularten, Eltern, Lehrkräfte und Personen der Schulaufsicht können telefonisch, schriftlich oder persönlich direkt Kontakt mit der Beratungsstelle aufnehmen. Die Schulpsychologische Beratungsstelle des Staatlichen Schulamtes Albstadt ist für den Zollernalbkreis und den Kreis Sigmaringen zuständig. Die Beratung erfolgt vertraulich, neutral und kostenlos.

Ebenso können Schulsozialarbeiter genauso wie Schulleiter, Lehrer, Eltern und Schüler jederzeit bei schulbezogenen Problemen und Fragestellungen Kontakt mit der Schulpsychologischen Beratungsstelle aufnehmen. In Kooperation können gemeinsam über weitere Schritte bzw. eine Lösung nachgedacht und Informationen weitergegeben werden. Die Beratungsstelle berät hauptsächlich bei schulisch-psychologischen Problemen; sie kann keine längerfristigen therapeutischen Interventionen anbieten.

Adresse:

Schulpsychologische Beratungsstelle  
Lautlinger Str. 147 - 149  
72458 Albstadt  
E-Mail: [spbs@ssa-als.kv.bwl.de](mailto:spbs@ssa-als.kv.bwl.de)

### **3.4.2 Sozialdienst des Jugendamtes**

In Fragen der Erziehung sowie in Not-, Konflikt oder Krisenlagen können sich Eltern, Kinder, aber auch Institutionen wie Schulen und Kindergärten an den Sozialdienst des Jugendamtes wenden.

Der Sozialdienst bietet allgemeine Beratungsgespräche von Eltern und Kindern bei jeglichen familiären Problemen unter Einbeziehung der Ressourcen aller Beteiligten sowie des sozialen Umfeldes an.

Er ist fallverantwortlich bei der Beratung, Planung, Einleitung, Durchführung, Steuerung, Weiterentwicklung und Beendigung aller ambulanten, teilstationären und vollstationären Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige und Eingliederungshilfen für von seelischer Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher.

Darüber hinaus werden Beratung, Vermittlung, Diagnostik und Krisenintervention bei Schwierigkeiten in Sorgerechts- und Umgangsfragen sowie diesbezüglich gutachterliche Tätigkeit für die Familien- und Vormundschaftsgerichte durchgeführt.

Des Weiteren sind Beratung, Hilfestellung und Kontrolle im Kontext des Kinderschutzes bei Vernachlässigung, Verwahrlosung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ein zentrales Aufgabengebiet des Sozialen Dienstes.

In jedem Kinderschutzfall findet unmittelbar eine Gefahrenabschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte statt. Hierbei werden Personensorgeberechtigte, Kinder und beteiligte Institutionen entsprechend mit einbezogen. Es werden Unterstützungs- und Hilfsangebote für betroffene Familien angeboten und entsprechende Kriseninterventionen durchgeführt.

Wenn es notwendig erscheint, werden Eltern und Kinder zeitnah an Fachstellen (Ärzte, Beratungsstellen, Kliniken) vermittelt oder verwiesen.

Gleichwohl werden im Sinne des Kinderschutzes bei mangelnder Mitwirkungspflicht, -bereitschaft oder -fähigkeit alle Beteiligten von Beginn an darüber informiert, dass zur Sicherstellung des Kindeswohls ggf. auch weitere Institutionen, allen voran das Familiengericht, hinzugezogen werden können, wenn dies zur Sicherstellung des Kinderschutzes notwendig erscheint. Letztendlich kann dies in Einzelfällen auch zur Herausnahme von Kindern und Jugendlichen aus ihren Herkunftsfamilien führen, wenn die Eltern nicht fähig oder in der Lage sind, das Kindeswohl selbst sicherzustellen.

Der Sozialdienst des Jugendamtes hat eine territoriale Zuständigkeit

	<b>Telefon</b>		<b>Telefon</b>
Bad Saulgau	07581 4809-425 oder 4809-420	Meßkirch	07552 408-663 oder 408-664
Beuron	07571 102-4249	Neufra	07571 102-4226
Bingen	07571 102-4230	Ostrach	07581 4809-419
Gammertingen	07571 102-4226	Pfullendorf	07552 408-661 oder 408-662
Herbertingen	07581 4809-424	Sauldorf	07552 408-664
Herdwangen-Schönach	07552 408-662	Schwenningen	07571 102-4249
Hettingen	07571 102-4226	Scheer	07581 4809-421
Hohentengen	07581 4809-424	Sigmaringen	07571 102-4218 oder 102-4214
Illmensee	07552 408-662	Sigmaringendorf	07571 102-4230
Inzigkofen	07571 102-4249	Stetten a.k.M.	07571 102-4249
Krauchenwies	07581 4809-421	Veringenstadt	07571 102-4226
Leibertingen	07552 408-664	Wald	07552 408-661
Mengen	07581 4809-422 oder 4809-421		

### **3.4.3 Familiengericht**

Neben dem Jugendamt ist das Familiengericht die zweite staatliche Instanz, welche im Rahmen des staatlichen Wächteramtes den Kinderschutz sicherstellen soll.

Jugendamt und Familiengericht arbeiten im Kinderschutz eng zusammen. Durch das Jugendamt wird das Familiengericht gem. § 8a SGB VIII eingeschaltet, wenn das Kindeswohl gefährdet scheint und die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder zu einer Zusammenarbeit bereit sind, bei der Abwendung der Kindeswohlgefährdung mitzuwirken.

Das Familiengericht kann allerdings grundsätzlich von allen Beteiligten eingeschaltet werden (z. B. direkt von der Schule oder Kindertageseinrichtung), da es von Amtswegen jedem (auch anonymen) Hinweis nachgehen muss.

Wird das Familiengericht eingeschaltet, wird es i. d. R. vom Jugendamt einen Bericht anfordern, welcher im Sinne einer Beweisführung den Tatbestand nach §§ 1666, 1666a BGB aufzeigt, d.h. der Bericht enthält alle wichtigen Daten zu dem Kind und seinen Eltern und beschreibt die gesamte Situation (z. B.: Warum wird eine Gefährdung angenommen? Wann wurden diesbezüglich Beobachtungen gemacht? Sind bereits Schäden oder Defizite bei dem Kind zu erkennen? Welche Versuche zur Klärung der Situation sind bereits unternommen worden? Wie verliefen diese?). Des Weiteren muss der Bericht eine umfassende und fundierte professionelle Prognose enthalten (z. B.: Wie wird sich die Situation des Kindes

weiterentwickeln, wenn Hilfen unterbleiben? Warum werden außergerichtliche Maßnahmen nicht mehr greifen?). Hierbei ist i. d. R. auch eine Einschätzung von Schule und/oder Kindertageseinrichtung von Bedeutung.

Das Familiengericht darf in die Rechte der Eltern eingreifen und gegen deren Willen Maßnahmen zum Wohl des Kindes ergreifen. Das Familiengericht stützt sich hierbei auf das BGB. Es ist also durch die angeordneten Maßnahmen des Familiengerichts möglich, dass das Jugendamt die Familien mit notwendigen Unterstützungen/Maßnahmen helfen und so den Hilfeprozess für das Kind weiterführen kann. Es entsteht eine Verantwortungsgemeinschaft von Jugendamt und Familiengericht zum Wohl des Kindes.

Um Eltern von ihrer elterlichen Sorge ganz oder teilweise zu entbinden, muss eine massive Kindeswohlgefährdung vorliegen. Das Jugendamt und das Familiengericht richten sich bei diesbezüglichen Handlungen nach § 1666 Abs. 1 BGB und § 8a Abs. 3 SGB VIII. Durch diese beiden Paragraphen wird sichtbar, dass Jugendamt und Familiengericht zusammenarbeiten müssen. Damit das Gericht auch diese Entscheidung treffen kann, ist es dem Jugendamt erlaubt, relevante Informationen zum Sachverhalt im gerechtfertigten Einzelfall ggf. auch ohne Einverständnis oder gegen den Willen der Sorgeberechtigten weiterzugeben (§ 65 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII).

Ein Eingriff in das Sorgerecht von Eltern sollte nur dann erfolgen, wenn das Kindeswohl durch andere Maßnahmen und Hilfsangebote nicht gesichert werden kann.

Die Eltern erhalten die Möglichkeit einer Stellungnahme zu der Situation, das Familiengericht legt einen Termin zur mündlichen Anhörung fest. In ganz dringenden Fällen kann das Gericht auch eine (vorläufige) Anordnung erlassen, ohne auf die mündlichen Anhörungen zu warten. Die Entscheidungen des Gerichts sind bindend und können notfalls auch mit Zwang durchgesetzt werden. Die Gerichte entscheiden nach eigenem Ermessen.

Das Familiengericht hat neben dem Entzug des Sorgerechts auch andere Mittel, um auf die Personensorgeberechtigten einzuwirken. Hierzu zählen u. a.

- Auflagen, wie z. B. das Kind regelmäßig zur Schule zu bringen, es ärztlich untersuchen zu lassen, Hilfen zur Erziehung in Anspruch zu nehmen.
- Teilentzug der elterlichen Sorge, z. B. wird das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen, so dass das Kind in eine stationäre oder teilstationäre Einrichtung kommt.
- Einschränkung oder Untersagung der Umgangskontakte zwischen Eltern und Kind.

Das Familiengericht kann bei Rechtsunsicherheit durch Schulen auch direkt angefragt und zunächst beratend tätig werden.

#### **3.4.4 Gesundheitsamt**

Das Gesundheitsamt führt Einschulungsuntersuchungen sowie Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen bei Kindern und Jugendlichen durch. Es informiert und berät zur gesundheitlichen Prävention und Gesundheitsförderung. Es wird tätig im Vorfeld der Förderung von behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kindern und erstellt entsprechende Formblätter, welche als Grundlage für die Träger der Eingliederungshilfe dienen.

Es wird beratend und intervenierend bei infektiösen und ansteckenden Krankheiten tätig, welche nach dem Bundesseuchengesetz gemeldet werden müssen, hierzu zählt u. a. auch der Befall von Parasiten.

Das Gesundheitsamt ist des Weiteren beratend und unterstützend im Bereich der Schwangerschaftsberatung tätig.

Auch beim Kinderschutz ist das Gesundheitsamt zunehmend mit eingebunden. So ist das Gesundheitsamt Ansprechpartner bei versäumten Frühuntersuchungen, kann bei massiven hygienischen Mängeln beratend und unterstützend tätig werden und hat nicht zuletzt die Möglichkeit in begründeten Fällen Kinder und Erwachsene zu amtsärztlichen Untersuchungen einzubestellen.

## **4 Handlungsraster für konkrete Fallbeispiele**

Im Folgenden findet sich ein Handlungsraster für 14 konkrete Fallbeispiele, wie sie immer wieder in der täglichen Arbeit am Lebensort Schule in Erscheinung treten.

Grundsätzlich gilt, dass die folgende Aufzählung der Fallbeispiele und Merkmale keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Teilweise treten Merkmale unterschiedlicher Fallbeispiele gemeinsam auf. Weitere für das Kind / den Jugendlichen problematische Situationen sind denkbar und wahrscheinlich. Auf sie muss von allen Beteiligten adäquat und zeitnah reagiert werden.

Die Handlungsempfehlungen richten sich in erster Linie an Lehrkräfte sowie Schulleitungen, bei denen auch die Fallverantwortung liegen sollte. Kontaktaufnahmen bzw. Anzeigen mit/ bei Polizei bzw. Familiengericht erfolgen jedoch in der Regel durch das Jugendamt, da hier alle, evtl. auch außerschulische, Informationen zusammenlaufen. Verfahrensschritte der Schulsozialarbeit sind aufgrund ihrer Komplexität und notwendiger Individualisierung nur teilweise erfasst. Wichtig erscheint jedoch, dass die Einzelschritte zeitnah aufeinander erfolgen, da längeres Zuwarten fast immer dem Kindeswohl abträglich ist.

Die Praxistauglichkeit dieser Handreichung soll regelmäßig reflektiert werden. Ergänzungen und Korrekturen sind beabsichtigt.

### **4.1 Eingeschränkte Organisation des Schulalltags**

#### **4.1.1 Merkmale**

- Bei einem Kind/Jugendlichen fällt auf, dass ungewöhnlich häufig und wiederholt eine eingeschränkte Organisation des Schulalltags feststellbar ist, das Kind / der Jugendliche lässt z. B. Arbeiten/Dokumente nicht unterschreiben.

#### **4.1.2 empfohlenes Vorgehen**

- Wenn Fachlehrer entsprechende Beobachtungen machen, informieren diese möglichst umgehend den Klassenlehrer, dieser dokumentiert.

- Klassenlehrer führt mit dem Kind/Jugendlichen ein Gespräch über die Situation und wie diese verbessert werden kann. Eventuell treten bei diesem Gespräch Ursachen und Hintergründe zu Tage.
- Wenn die Merkmale weiterhin beobachtet werden, werden die Personensorgeberechtigten des Kindes/Jugendlichen durch den Klassenlehrer informiert.
- Reagiert das Kind / der Jugendliche unverhältnismäßig (z. B. mit der dringlichen Bitte die Eltern keinesfalls zu benachrichtigen), zieht der Klassenlehrer (mündlich) die Schulsozialarbeit zur kollegialen Beratung hinzu. Spätestens jetzt erfolgt Information der Schulleitung.
- Tritt keine Veränderung ein, werden Personensorgeberechtigte durch Schulleitung eingeladen, an einem gemeinsamen Gespräch mit Klassenlehrer und Schulsozialarbeit teilzunehmen, in welchem Lösungen und Hilfsangebote thematisiert werden. Die Personensorgeberechtigten werden in diesem Gespräch darüber informiert, dass bei weiterem Anhalten der Merkmale das Jugendamt (gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII) informiert wird.
- Bei Anhalten der Merkmale erfolgen Information an das Jugendamt durch die Schule, ein gemeinsamer runder Tisch unter Beteiligung von Klassenlehrer, ggf. Schulleitung, Schulsozialarbeit, Jugendamt, Eltern und Schüler wird initiiert.

## **4.2 Kinder müssen sich allein versorgen**

### **4.2.1 Merkmale**

- Ein Kind muss sich vor allem morgens (vor Schulbeginn) allein versorgen. Das führt dazu, dass sich das Kind im Vergleich zu anderen Gleichaltrigen, die versorgt werden, auffällig verhält (z. B. auffallend übermüdet ist, unpünktlich erscheint, Material nicht vollständig dabei, Bekleidung unvollständig, verschmutzt oder defekt; kein Vesper usw.)

### **4.2.2 empfohlenes Vorgehen**

- Wenn Fachlehrer entsprechende Beobachtungen machen, informieren diese möglichst umgehend den Klassenlehrer. Dieser dokumentiert.
- Klassenlehrer führt mit dem Kind/Jugendlichen ein Gespräch über die Situation und wie diese verbessert werden kann. Eventuell treten bei diesem Gespräch Ursachen und Hintergründe zu Tage.
- Wenn die Merkmale weiterhin beobachtet werden, werden die Personensorgeberechtigten des Kindes/Jugendlichen durch den Klassenlehrer informiert.
- Reagiert das Kind / der Jugendliche unverhältnismäßig (z. B. mit der dringlichen Bitte die Eltern keinesfalls zu benachrichtigen), zieht der Klassenlehrer (mündlich) die Schulsozialarbeit zur kollegialen Beratung hinzu. Spätestens jetzt erfolgt Information der Schulleitung.
- Tritt keine Veränderung ein, werden Personensorgeberechtigte eingeladen, an einem gemeinsamen Gespräch mit Klassenlehrer, Schulsozialarbeit und Schulleiter teilzunehmen, in welchem Lösungen und Hilfsangebote thematisiert werden. Die Personensorgeberechtigten werden in diesem Gespräch darüber informiert, dass bei weiterem Anhalten der Merkmale das Jugendamt (gem. § 8a Abs.2 SGB VIII) informiert wird.
- Bei Anhalten der Merkmale erfolgt Information an das Jugendamt durch die Schule, und ein gemeinsamer runder Tisch unter Beteiligung von Klassenlehrer, Schulleitung, Jugendamt, Eltern und Schüler wird initiiert.

### **4.3 Kinder tagsüber/abends alleine**

#### **4.3.1 Merkmale**

- Ein Kind verbringt an Nachmittagen und/oder abends viel Zeit ganz allein.
- Ungewöhnlich häufiger, zielloser Aufenthalt („Rumhängen“) im Bereich der Schule oder an anderen Plätzen.
- Häufig fehlende Hausaufgaben aufgrund mangelnder Betreuung.

#### **4.3.2 empfohlenes Vorgehen**

- Wenn Fachlehrer entsprechende Beobachtungen machen, informieren diese den Klassenlehrer, dieser dokumentiert.
- Klassenlehrer führt mit dem Kind/Jugendlichen ein Gespräch über die Situation und wie diese verbessert werden kann. Eventuell treten bei diesem Gespräch Ursachen und Hintergründe zu Tage.
- Wenn die Merkmale weiterhin beobachtet werden, werden die Personensorgeberechtigten des Kindes/ Jugendlichen durch den Klassenlehrer informiert. Spätestens jetzt erfolgt Information der Schulleitung.
- Reagiert das Kind/ der Jugendliche unverhältnismäßig (z.B. mit der dringlichen Bitte die Eltern keinesfalls zu benachrichtigen), zieht der Klassenlehrer (mündlich) die Schulsozialarbeit zur kollegialen Beratung hinzu.
- Tritt keine Veränderung ein, werden Personensorgeberechtigte eingeladen, an einem gemeinsamen Gespräch mit Klassenlehrer, Schulsozialarbeit, ggf. Schulleiter teilzunehmen, in welchem Lösungen und Hilfsangebote thematisiert werden. Die Personensorgeberechtigten werden in diesem Gespräch darüber informiert, dass bei weiterem Anhalten der Merkmale das Jugendamt (gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII) informiert wird.
- Bei Anhalten der Merkmale erfolgt Information an das Jugendamt durch die Schule, ein gemeinsamer runder Tisch unter Beteiligung von Klassenlehrer, ggf. Schulleitung, Schulsozialarbeit, Jugendamt, Eltern und Schüler wird initiiert.

### **4.4 Es erfolgt kein/unregelmäßiger Schulbesuch**

#### **4.4.1 Merkmale**

- Ein Kind kommt unregelmäßig, selten oder gar nicht mehr zur Schule oder schwänzt Einzelstunden.

#### **4.4.2 empfohlenes Vorgehen**

- Wenn Fachlehrer entsprechende Beobachtungen machen, informieren diese den Klassenlehrer, dieser dokumentiert.
- Klassenlehrer führt mit dem Kind/Jugendlichen ein Gespräch über die Situation und wie diese verbessert werden kann. Eventuell treten bei diesem Gespräch Ursachen und Hintergründe zu Tage.
- Wenn die Merkmale weiterhin beobachtet werden, werden die Personensorgeberechtigten des Kindes/Jugendlichen durch den Klassenlehrer informiert. Spätestens jetzt erfolgt Information der Schulleitung.
- Reagiert das Kind / der Jugendliche unverhältnismäßig (z. B. mit der dringlichen Bitte die Eltern keinesfalls zu benachrichtigen), zieht der Klassenlehrer (mündlich) die

Schulsozialarbeit zur kollegialen Beratung hinzu.

- Tritt keine Veränderung ein, werden Personensorgeberechtigte eingeladen, an einem gemeinsamen Gespräch mit Klassenlehrer, Schulsozialarbeit und ggf. Schulleiter teilzunehmen, in welchem Lösungen und Hilfsangebote thematisiert werden. Die Personensorgeberechtigten werden in diesem Gespräch darüber informiert, dass bei weiterem Anhalten der Merkmale das Jugendamt (gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII) und/oder das Familiengericht informiert wird. Auch die Möglichkeiten eines Bußgeldverfahrens oder der polizeilichen Zuführung werden dargelegt. In diesen Fällen soll Kontakt zu dem zuständigen Ordnungsamt aufgenommen werden.
- Bei Anhalten der Merkmale erfolgt Information an das Jugendamt durch die Schule und ein gemeinsamer runder Tisch unter Beteiligung von Klassenlehrer, Schulleitung, Schulsozialarbeit, Jugendamt, Eltern und Schüler wird initiiert.

#### **4.5 Ständig schmutzige und/ oder unangemessene Kleidung**

##### **4.5.1 Merkmale**

- Ein Kind trägt regelmäßig schmutzige und/oder unpassende Kleidung, wenn es in die Schule kommt.

##### **4.5.2 empfohlenes Vorgehen**

- Wenn Fachlehrer entsprechende Beobachtungen machen, informieren diese möglichst umgehend den Klassenlehrer. Dieser dokumentiert.
- Klassenlehrer führt mit dem Kind/Jugendlichen ein Gespräch über die Situation und wie diese verbessert werden kann. Eventuell treten bei diesem Gespräch Ursachen und Hintergründe zu Tage.
- Wenn die Merkmale weiterhin beobachtet werden, werden die Personensorgeberechtigten des Kindes/Jugendlichen durch den Klassenlehrer informiert. Spätestens jetzt erfolgt Information der Schulleitung.
- Reagiert das Kind / der Jugendliche unverhältnismäßig (z. B. mit der dringlichen Bitte die Eltern keinesfalls zu benachrichtigen), zieht der Klassenlehrer (mündlich) die Schulsozialarbeit zur kollegialen Beratung hinzu.
- Tritt keine Veränderung ein, werden Personensorgeberechtigte eingeladen, an einem gemeinsamen Gespräch mit Klassenlehrer, Schulsozialarbeit und ggf. Schulleiter teilzunehmen, in welchem Lösungen und Hilfsangebote thematisiert werden. Die Personensorgeberechtigten werden in diesem Gespräch darüber informiert, dass bei weiterem Anhalten der Merkmale das Jugendamt (gem. § 8a Abs.2 SGB VIII) informiert wird.
- Bei Anhalten der Merkmale erfolgt Information an das Jugendamt durch die Schule und ein gemeinsamer runder Tisch unter Beteiligung von Klassenlehrer, Schulleitung, Schulsozialarbeit, Jugendamt, Eltern und Schüler wird initiiert.

## **4.6 Mangelnde körperliche Hygiene**

### **4.6.1 Merkmale**

- Bei einem Kind ist feststellbar, dass das Verhalten hinsichtlich körperlicher Hygiene nicht alters gemäß ist (z. B. ungewaschene Haare, schmutzige Hände/Fingernägel).

### **4.6.2 empfohlenes Vorgehen**

- Wenn Fachlehrer entsprechende Beobachtungen machen, informieren diese den Klassenlehrer. Dieser dokumentiert.
- Kollegiale Beratung mit Schulsozialarbeit: Gemeinsam wird eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen und das Ergebnis in Form einer Gesprächsnotiz dokumentiert.
- Klassenlehrer führt mit dem Kind/Jugendlichen ein Gespräch über die Situation und wie diese verbessert werden kann. Eventuell treten bei diesem Gespräch Ursachen und Hintergründe zu Tage.
- Wenn die Merkmale weiterhin beobachtet werden, werden die Personensorgeberechtigten des Kindes/Jugendlichen durch den Klassenlehrer informiert. Es erfolgt Information der Schulleitung.
- Reagiert das Kind / der Jugendliche unverhältnismäßig (z. B. mit der dringlichen Bitte die Eltern keinesfalls zu benachrichtigen), zieht der Klassenlehrer (mündlich) die Schulsozialarbeit zur kollegialen Beratung hinzu.
- Tritt keine Veränderung ein, werden Personensorgeberechtigte eingeladen, an einem gemeinsamen Gespräch mit Klassenlehrer, Schulsozialarbeit und ggf. Schulleiter teilzunehmen, in welchem Lösungen und Hilfsangebote thematisiert werden. Die Personensorgeberechtigten werden in diesem Gespräch darüber informiert, dass bei weiterem Anhalten der Merkmale das Jugendamt (gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII) informiert wird.
- Bei Anhalten der Merkmale erfolgt Information an das Jugendamt durch die Schule und ein gemeinsamer runder Tisch unter Beteiligung von Klassenlehrer, Schulleitung, Schulsozialarbeit, Jugendamt, Eltern und Schüler wird initiiert.
- Es erfolgt ggf. eine Information an das Gesundheitsamt durch das Jugendamt.

## **4.7 Über längere Zeit hinweg unzureichende Ernährung**

### **4.7.1 Merkmale**

- Ein Kind/Jugendlicher ist wiederholt unzureichend mit Nahrung versorgt. Es fällt auf, dass das Kind / der Jugendliche wiederholt bei anderen Kindern nach Essen bettelt oder Lebensmittel stiehlt.

### **4.7.2 empfohlenes Vorgehen**

- Wenn Fachlehrer entsprechende Beobachtungen machen, informieren diese den Klassenlehrer. Dieser dokumentiert. In der Regel erfolgt Information der Schulleitung und Übernahme der Federführung durch diese.
- Kollegiale Beratung mit Schulsozialarbeit: Gemeinsam wird eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen und das Ergebnis in Form einer Gesprächsnotiz dokumentiert.

- Klassenlehrer und/oder Schulleitung führt mit dem Kind/Jugendlichen ein Gespräch über die Situation und wie diese verbessert werden kann. Eventuell treten bei diesem Gespräch Ursachen und Hintergründe zu Tage. Das Kind / der Jugendliche wird darüber informiert, dass die Eltern benachrichtigt und zu einem Gespräch geladen werden.
- Die Personensorgeberechtigten des Kindes/Jugendlichen werden zeitnah durch den Klassenlehrer / die Schulleitung informiert und zu einem Gespräch geladen.
- Die Eltern werden gebeten, das Kind / den Jugendlichen beim Arzt vorzustellen und eine Bescheinigung hierüber vorzulegen. Sie werden über die beabsichtigte Information des Jugendamtes (gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII) informiert.
- Tritt keine Veränderung ein, werden Personensorgeberechtigte eingeladen, an einem gemeinsamen Gespräch mit Klassenlehrer, Schulleitung, Schulsozialarbeit und Jugendamt teilzunehmen, in welchem Lösungen und Hilfsangebote thematisiert werden. Die Personensorgeberechtigten werden in diesem Gespräch darüber informiert, dass bei weiterem Anhalten der Merkmale das Familiengericht und das Gesundheitsamt informiert werden.

## **4.8 Verdacht auf Suchtmittelmissbrauch der Eltern**

### **4.8.1 Merkmale**

- Lehrer stellt im Kontakt mit Personensorgeberechtigtem Auffälligkeiten im Verhalten und Erscheinungsbild fest, die auf einen Suchtmittelmissbrauch schließen lassen (z. B. Alkoholfahne, Sprachschwierigkeiten).
- Kinder machen entsprechende Äußerungen (z. B. Erzählungen im Morgenkreis, Klassenrat) über eigene Eltern.
- Fremde Kinder berichten Entsprechendes über Eltern anderer Schüler.

### **4.8.2 empfohlenes Vorgehen**

- Wenn Fachlehrer entsprechende Beobachtungen machen, informieren diese den Klassenlehrer. Dieser dokumentiert und informiert die Schulleitung. Diese übernimmt in der Regel die Federführung im weiteren Vorgehen.
- Kollegiale Beratung mit Schulsozialarbeit unter Hinzuziehung der Suchtberatungsstelle: Gemeinsam wird eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen und das Ergebnis in Form einer Gesprächsnotiz dokumentiert.
- Die Personensorgeberechtigten des Kindes/Jugendlichen werden durch die Schulleitung eingeladen, an einem gemeinsamen Gespräch mit Klassenlehrer, Schulleitung, Schulsozialarbeit teilzunehmen, in welchem Lösungen und Hilfsangebote thematisiert werden. Den Personensorgeberechtigten wird nahe gelegt, entsprechende Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen. Die Personensorgeberechtigten werden in diesem Gespräch darüber informiert, dass aufgrund zu befürchtender Gefährdung des Kindeswohls das Jugendamt (gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII) informiert wird.
- Bei Anhalten der Merkmale erfolgt Information von Familiengericht und Polizei durch das Jugendamt. Dieses übernimmt die Federführung in enger Abstimmung mit der Schule.

## **4.9 Verdacht auf Suchtmittelgebrauch bei Kindern/ Jugendlichen**

### **4.9.1 Merkmale**

- Lehrer erfährt direkt oder über andere Kinder/Jugendliche davon, dass ein Kind/Jugendlicher offensichtlich Suchtmittel (z. B. Alkohol, Cannabis, Ecstasy) konsumiert hat.
- Lehrer stellt im Kontakt mit Kind/Jugendlichem Auffälligkeiten im Verhalten und Erscheinungsbild fest, die auf einen Suchtmittelmissbrauch schließen lassen (z. B. Alkoholfahne, Sprachschwierigkeiten, ungewöhnlicher Gesichtsausdruck, sozialer Rückzug, unerklärliche Nervosität).

### **4.9.2 empfohlenes Vorgehen**

- Wenn Fachlehrer entsprechende Beobachtungen machen, informieren diese den Klassenlehrer. Dieser dokumentiert und informiert die Schulleitung. Diese übernimmt in der Regel die Federführung im weiteren Vorgehen.
- Kollegiale Beratung mit Schulsozialarbeit unter Hinzuziehung des Suchtbeauftragten der Schule oder der Suchtberatungsstelle: Gemeinsam wird eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen und das Ergebnis in Form einer Gesprächsnotiz dokumentiert.
- Klassenlehrer und/oder Schulleitung führt mit dem Kind/Jugendlichen ein Gespräch über die Situation und wie diese verbessert werden kann, z. B. durch Vermittlung an Suchtberatungsstelle. Eventuell treten bei diesem Gespräch Ursachen und Hintergründe zu Tage.
- Wenn die Merkmale weiterhin beobachtet werden, werden die Personensorgeberechtigten des Kindes/Jugendlichen durch den Klassenlehrer informiert.
- Tritt keine Veränderung ein, werden Personenberechtigte eingeladen, an einem gemeinsamen Gespräch mit Klassenlehrer, Schulsozialarbeit und Schulleiter teilzunehmen, in welchem Lösungen und Hilfsangebote thematisiert werden. Die Personensorgeberechtigten werden in diesem Gespräch darüber informiert, dass das Jugendamt (gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII) über das Gespräch und dessen Anlass informiert wird.
- Bei Anhalten der Merkmale erfolgt Information von Polizei bzw. Familiengericht durch das Jugendamt. Dieses übernimmt die Federführung in enger Abstimmung mit der Schule.

## **4.10 Anzeichen körperlicher Gewalt / „blaue Flecken“**

### **4.10.1 Merkmale**

- auffallende Verletzungen
- häufige Verletzungen
- Verletzungen an ungewöhnlichen Stellen
- Kind/Jugendlicher reagiert auf Ansprache ausweichend/abweisend
- Keine plausiblen Erklärungen für Verletzungen

### **4.10.2 empfohlenes Vorgehen**

- Wenn Fachlehrer besonders im Sportunterricht entsprechende Beobachtungen machen, informieren diese umgehend den Klassenlehrer. Dieser dokumentiert und informiert die Schulleitung. Diese übernimmt in der Regel die Federführung im weiteren Vorgehen.

- Kollegiale Beratung mit Schulsozialarbeit, ggf. Hinzuziehung weiterer Fachkräfte: Gemeinsam wird eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen und das Ergebnis in Form einer Gesprächsnotiz dokumentiert.
- Klassenlehrer und/oder Schulleitung führt mit dem Kind/Jugendlichen ein Gespräch über die Situation und wie diese verbessert werden kann. Eventuell treten bei diesem Gespräch Ursachen und Hintergründe zu Tage.
- Klassenlehrer bzw. Schulleitung führen mit dem Kind/Jugendlichen ein Gespräch über die Situation mit dem Ziel, Hinweise auf mögliche Ursachen und Hintergründe zu bekommen. Das Kind / der Jugendliche wird darüber informiert, dass die Eltern benachrichtigt werden.
- Die Personensorgeberechtigten des Kindes/Jugendlichen werden unverzüglich durch die Schulleitung eingeladen, an einem gemeinsamen Gespräch von Schule und Schulsozialarbeit teilzunehmen, in welchem Lösungen und Hilfsangebote thematisiert werden. Im Rahmen des Gespräches werden sie gebeten, entsprechende Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen. Die Eltern werden gebeten, Kind/Jugendlichen am selben Tag einem Arzt vorzustellen, ferner darüber, dass wegen der Möglichkeit einer evtl. Kindeswohlgefährdung das Jugendamt informiert (gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII) wird.
- Bei Anhalten der Merkmale erfolgt Information von Polizei bzw. Familiengericht durch das Jugendamt. Dieses übernimmt die Federführung in enger Abstimmung mit der Schule.

#### **4.11 Verdacht auf sexuelle Gewalterfahrungen**

##### **4.11.1 Merkmale**

- Altersunangemessenes Sexualverhalten oder -wissen des Kindes (Äußerung z. B. im Rahmen der Sexualerziehung).
- schriftliche oder mündliche Aussage des Kindes über sexuellen Missbrauch
- entsprechende Zeichnungen, Spiele...
- Verletzungen an ungewöhnlichen Stellen
- Physische und/oder psychische Symptome, z. B. sozialer Rückzug, auffällige, evtl. anhaltende Niedergeschlagenheit, Äußerung von Suizidgedanken oder -versuchen (s. 4.12).

##### **4.11.2 empfohlenes Vorgehen**

- Wenn Fachlehrer entsprechende Beobachtungen machen, informieren diese möglichst umgehend den Klassenlehrer. Dieser dokumentiert und informiert die Schulleitung. Diese übernimmt in der Regel die Federführung im weiteren Vorgehen.
- Klassenlehrer nimmt Kontakt auf zu Schulsozialarbeit. Schulsozialarbeit vermittelt einen Kontakt zu Fachberatungsstellen (z. B. Schulpsychologische Beratungsstelle oder Anlaufstelle bei sexueller Gewalt) zur kollegialen Beratung. Gemeinsam wird eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen und das Ergebnis in Form einer Gesprächsnotiz dokumentiert.
- In Absprache mit den beteiligten Fachkräften führt Klassenlehrer und/oder Schulsozialarbeit und ggf. Schulleiter mit dem Kind/ Jugendlichen ein Gespräch über die Situation und wie diese verbessert werden kann. Eventuell treten bei diesem Gespräch Ursachen und Hintergründe zu Tage. Hier wird auch thematisiert, wann bzw. in welcher Form Kontakt zu den Eltern aufgenommen wird.
- Die Personensorgeberechtigten des Kindes/Jugendlichen werden durch die Schulleitung

eingeladen, an einem gemeinsamen Gespräch von Schule und Schulsozialarbeit teilzunehmen, in welchem Lösungen und Hilfsangebote thematisiert werden. Im Rahmen des Gespräches werden sie gebeten, entsprechende Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen. Die Eltern werden gebeten, Kind/Jugendlichen am selben Tag einem Arzt vorzustellen, ferner darüber, dass wegen der Möglichkeit einer evtl. Kindeswohlgefährdung das Jugendamt informiert (gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII) wird.

- Bei Anhalten der Merkmale erfolgt Information von Polizei bzw. Familiengericht durch das Jugendamt. Dieses übernimmt in enger Zusammenarbeit mit der Schule die Federführung.

## **4.12 Selbstverletzendes Verhalten**

### **4.12.1 Merkmale**

- deutlich sichtbare Verletzungen
- akute Vorfälle selbstverletzenden Verhaltens
- Berichte von anderen Kindern/Jugendlichen über selbstverletzendes Verhalten eines Kindes/Jugendlichen

### **4.12.2 empfohlenes Vorgehen**

- Wenn Fachlehrer entsprechende Beobachtungen machen, informieren diese möglichst umgehend den Klassenlehrer. Dieser dokumentiert und informiert die Schulleitung.
- Kollegiale Beratung mit Schulsozialarbeit, ggf. Hinzuziehung weiterer Fachkräfte: Gemeinsam wird eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen und das Ergebnis in Form einer Gesprächsnotiz dokumentiert.
- Klassenlehrer und ggf. Schulsozialarbeit bzw. Schulleiter führen mit dem Kind/Jugendlichen ein Gespräch über die Situation und wie diese verbessert werden kann. Eventuell treten bei diesem Gespräch Ursachen und Hintergründe zu Tage. Das Kind / der Jugendliche wird darüber informiert, dass die Eltern benachrichtigt werden.
- Die Personensorgeberechtigten des Kindes/Jugendlichen werden durch den Klassenlehrer bzw. die Schulleitung eingeladen, an einem gemeinsamen Gespräch mit Klassenlehrer, Schulsozialarbeit und Schulleiter teilzunehmen, in welchem Lösungen und Hilfsangebote thematisiert werden. Ihnen wird nahe gelegt, entsprechende Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen. Die Eltern werden gebeten, Kind/Jugendlichen am selben Tag einem Arzt vorzustellen. Die Personensorgeberechtigten werden in diesem Gespräch darüber informiert, dass wegen evtl. Kindeswohlgefährdung das Jugendamt (gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII) informiert wird.
- Dieses übernimmt hinsichtlich des weiteren Vorgehens die Federführung.

## **4.13 Suizidales Verhalten**

---

**Bei akuter Suizidalität (drohender Suizid) erfolgt Alarmierung des Rettungsdienstes !**

---

### **4.13.1 Merkmale**

- Äußerung von Suizidgedanken oder -versuchen, auch schriftliche Äußerungen oder dahingehend deutbare Zeichnungen.
- Berichte von anderen Kindern/Jugendlichen über Suizidgedanken oder Ähnliches.
- Sozialer Rückzug, auffällige, evtl. anhaltende Niedergeschlagenheit.

#### **4.13.2 empfohlenes Vorgehen**

- Wenn Fachlehrer entsprechende Beobachtungen machen, informieren diese möglichst umgehend den Klassenlehrer. Dieser dokumentiert und informiert die Schulleitung.
- Kollegiale Beratung mit Schulsozialarbeit unter Hinzuziehung der Schulpsychologischen Beratungsstelle oder eines Kinder- und Jugendpsychiaters: Gemeinsam wird eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen und das Ergebnis in Form einer Gesprächsnotiz dokumentiert.
- In Absprache mit den beteiligten Fachkräften führen Klassenlehrer oder Schulleiter und/oder Schulsozialarbeit mit dem Kind/Jugendlichen ein Gespräch über die Situation und wie diese verbessert werden kann. Eventuell treten bei diesem Gespräch Ursachen und Hintergründe zu Tage. Hier wird auch thematisiert, wann bzw. in welcher Form Kontakt zu den Eltern aufgenommen wird.
- Die Personensorgeberechtigten des Kindes/Jugendlichen werden durch den Klassenlehrer oder Schulleiter eingeladen, an einem gemeinsamen Gespräch mit Klassenlehrer und Schulsozialarbeit teilzunehmen, in welchem Lösungen und Hilfsangebote thematisiert werden. Ihnen wird nahe gelegt, entsprechende Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen. Die Eltern werden gebeten, Kind/Jugendlichen am selben Tag einem Arzt vorzustellen. Die Personensorgeberechtigten werden in diesem Gespräch darüber informiert, dass aufgrund der Befürchtung einer Kindeswohlgefährdung das Jugendamt (gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII) informiert wird.

#### **4.14 Sonstige Veränderungen im Sozialverhalten (nicht abschließend)**

##### **4.14.1 Merkmale**

- häufige Konflikte mit Mitschülern
- unangemessene Verhaltensweisen im Konfliktfall
- plötzlich auffällig veränderte Verhaltensweisen
- Vermeidung von Sozialkontakten (z. B. zu Gleichaltrigen)
- unangemessene Kontaktaufnahme (z. B. Rempeln, Zwicken)
- Stereotypes Verhalten oder Tics: dauerndes Erzeugen von Geräuschen (z. B. Summen, Klopfen auf Gegenstände) oder ständige Wiederholungen

##### **4.14.2 empfohlenes Vorgehen**

- Wenn Fachlehrer entsprechende Beobachtungen machen, informieren diese möglichst umgehend den Klassenlehrer. Dieser dokumentiert und informiert ggf. die Schulleitung.
- Kollegiale Beratung mit Schulsozialarbeit ggf. unter Hinzuziehung weiterer Fachkräfte: Gemeinsam wird eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen und das Ergebnis in Form einer Gesprächsnotiz dokumentiert.
- Klassenlehrer führt mit dem Kind/Jugendlichen ein Gespräch über die Situation und wie diese verbessert werden kann. Eventuell treten bei diesem Gespräch Ursachen und Hintergründe zu Tage. Das Kind / der Jugendliche wird darüber informiert, dass die Eltern benachrichtigt werden.
- Die Personensorgeberechtigten des Kindes/Jugendlichen werden durch den Klassenlehrer bzw. die Schulleitung informiert und zu einem Gespräch geladen. Im Rahmen des Gespräches werden sie gebeten, entsprechende Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen.
- Tritt keine Veränderung ein, werden Personensorgeberechtigte eingeladen, an einem gemeinsamen Gespräch mit Klassenlehrer und Schulsozialarbeit teilzunehmen, in welchem Lösungen und Hilfsangebote thematisiert werden. Die Personensorgeberechtigten

werden in diesem Gespräch darüber informiert, dass bei weiterem Anhalten der Merkmale das Jugendamt (gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII) informiert wird.

- Bei Anhalten der Merkmale erfolgt Information an das Jugendamt durch die Schule und ein gemeinsamer runder Tisch unter Beteiligung von Klassenlehrer, ggf. Schulleiter, Schulsozialarbeit, Jugendamt, Eltern und Schüler wird initiiert.

## **5 Rechtliche Grundlagen**

### **5.1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

#### **5.1.1 § 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge**

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

#### **5.1.2 § 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
  1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
  2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
  3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
  4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
  5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
  6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

#### **5.1.3 § 1666a BGB Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen**

- (1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen

Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

- (2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

## **5.2 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII)**

### **5.2.1 § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

- (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

### **5.2.2 § 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn
1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
  2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
    - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
    - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann
- oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

- (2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich
1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder

2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

- (4) Die Inobhutnahme endet mit
  1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
  2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.
- (5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.
- (6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

### **5.3 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG)**

#### **5.3.1 § 85 SchG Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht, Informierung des Jugendamtes, verpflichtendes Elterngespräch**

- (1) Die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, haben die Anmeldung zur Schule vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt. Sie sind verpflichtet, den Schüler für den Schulbesuch in gehöriger Weise auszustatten, die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen zu befolgen und dafür zu sorgen, dass die in diesem Gesetz vorgesehenen pädagogisch-psychologischen Prüfungen und amtsärztlichen Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.
- (2) Die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherren, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte haben den Berufsschulpflichtigen unverzüglich zur Schule anzumelden, ihm die zur Erfüllung der Pflicht zum Besuch der Berufsschule erforderliche Zeit zu gewähren und ihn zur Erfüllung der Berufsschulpflicht anzuhalten.

- (3) Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen.
- (4) Nimmt bei einem dringenden Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung des Klassenlehrers oder Schulleiters zum Gespräch wahr und stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers fest, kann die weitere Einladung zum Gespräch mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird.

#### **5.4. Gesetz zum präventiven Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg (Kinderschutzgesetz Baden-Württemberg) vom 3. März 2009**

##### **5.4.1 § 1 Präventiver Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen im Sinne der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (Kinder-Richtlinien) nach § 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sicherzustellen. Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht unabhängig vom Versichertenstatus der Personensorgeberechtigten oder ihrer Kinder.
- (2) Sämtliche Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes schützen und fördern die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen.
- (3) Die Gesundheitsämter führen nach § 8 des Gesundheitsdienstgesetzes (ÖGDG) Einschulungsuntersuchungen sowie Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen bei Kindern und Jugendlichen durch. Sie informieren und beraten nach § 7 ÖGDG zur gesundheitlichen Prävention und Gesundheitsförderung. Hierbei weisen sie auch auf die nach Absatz 1 bestehende Verpflichtung zur Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche hin und beraten über Personen, Einrichtungen und Stellen, die vorsorgende, begleitende und nachsorgende Hilfen anbieten und gewähren können.
- (4) Die Gesundheitsämter arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, zusammen.
- (5) Werden Beschäftigten der Gesundheitsämter im Rahmen ihrer Amtsausübung oder sonstigen Personen, die Schweige- oder Geheimhaltungspflichten im Sinne von § 203 des Strafgesetzbuchs (StGB) unterliegen, gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt und reichen die eigenen fachlichen Mittel nicht aus,

die Gefährdung abzuwenden, sollen sie bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme der erforderlichen weitergehenden Hilfen hinwirken. Ist ein Tätigwerden dringend erforderlich, um die Gefährdung abzuwenden, und sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, hieran mitzuwirken, sind die in Satz 1 genannten Personen befugt, dem Jugendamt die vorliegenden Erkenntnisse mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, damit wird der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen infrage gestellt.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 steht eine Schweige- oder Geheimhaltungspflicht im Sinne von § 203 StGB einer Mitteilung an das Jugendamt nicht entgegen.

#### **5.4.2 § 2 Nachuntersuchung bei versäumter Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen**

- (1) Werden Früherkennungsuntersuchungen entgegen § 1 Abs. 1 nicht innerhalb der in den Kinder-Richtlinien festgesetzten Toleranzgrenzen durchgeführt, gelten sie als versäumt.  
Werden Früherkennungsuntersuchungen versäumt und kann die nächste reguläre Früherkennungsuntersuchung nach den Toleranzgrenzen der Kinder-Richtlinien erst in einem Monat oder später erfolgen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die letzte für die Altersstufe des Kindes vorgesehene Früherkennungsuntersuchung nachholen zu lassen. Sie können hierzu ihr Kind dem für sie zuständigen Gesundheitsamt vorstellen.
- (2) Das nach Absatz 1 von den Personensorgeberechtigten aufgesuchte Gesundheitsamt führt nach seiner Wahl entweder durch eigenes qualifiziertes Personal die Nachholung der versäumten Früherkennungsuntersuchung selbst durch oder beauftragt einen Dritten mit der Nachholung der versäumten Früherkennungsuntersuchung, wenn der Dritte die Gewähr für eine sachgerechte Wahrnehmung der Aufgabe bietet. Für den Fall der Beauftragung eines Dritten erstattet der Träger des aufgesuchten Gesundheitsamts dem Dritten die für die Nachuntersuchung entstandenen Kosten in der Höhe, wie sie der Dritte bei einer termingerecht wahrgenommenen Früherkennungsuntersuchung im Sinne der Kinder-Richtlinien nach § 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 Satz 2 SGB V von den gesetzlichen Krankenkassen erstattet bekommen hätte.



---

---

---

---

---

---

---

**Verbleib:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Sonstiges:**

---

---

---

---

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Protokollant/in)

*Bei Bedarf Unterschrift der Beteiligten:*

- 1. \_\_\_\_\_  
Unterschrift
- 2. \_\_\_\_\_  
Unterschrift
- 3. \_\_\_\_\_  
Unterschrift
- 4. \_\_\_\_\_  
Unterschrift
- 5. \_\_\_\_\_  
Unterschrift

- 6. \_\_\_\_\_  
Unterschrift
- 7. \_\_\_\_\_  
Unterschrift
- 8. \_\_\_\_\_  
Unterschrift
- 9. \_\_\_\_\_  
Unterschrift
- 10. \_\_\_\_\_  
Unterschrift



Landratsamt Sigmaringen

Landratsamt Sigmaringen  
Fachbereich Jugend  
Leopoldstraße 4  
72488 Sigmaringen

[www.landratsamt-sigmaringen.de](http://www.landratsamt-sigmaringen.de)